

Merkblatt für Kindergarteneltern

Einordnung

Der Kindergarten stellt die erste Stufe der öffentlichen Volksschule dar. Durch die Einbettung des Kindergartens in die Volksschule erhält der Kindergarten eine gleichwertige Stellung wie die anderen Schulstufen. Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre. Die Schulpflicht beträgt insgesamt 11 Jahre.

Ziel und Aufgabe

Die Aufgabe des Kindergartens ist es, die Entwicklung der Kinder im Hinblick auf die Wertvorstellungen zu fördern. Er erfüllt damit Aufgaben für die Kinder, für deren Eltern und Erziehungsberechtigten (nachstehend Eltern) und für die Gemeinschaft und Gesellschaft.

Der Kindergarten vermittelt Wissen, das die Kinder in die Lage versetzt, die Welt zu verstehen und die persönlichen und gemeinsamen Ziele durch eigenständiges Handeln im sozialen Umfeld zu verwirklichen. Er sichert Kindern mit unterschiedlichen sozialen Voraussetzungen und unterschiedlich guter Lernanregung ausserhalb des Kindergartens gleichwertige Zugänge zum Lernen und zur Bildung.

Der Kindergarten zeigt Werte und Normen auf. Rücksichtnahme, Sorge und Achtung für andere Menschen, für Tiere, Sachen und Umwelt sind einige dieser Normen und Werte. Im Zusammenleben wird auf deren Respektierung geachtet.

Der Kindergarten sorgt für das Wohlergehen der Kinder. Er trägt Sorge für die körperliche, geistige und psychische Entwicklung. Der Aufbau von Vertrauen in Personen und Gemeinschaft ist ihm wichtig. Er vermittelt das Gefühl der Zugehörigkeit, schützt vor Übergriffen und Beschämung und wendet mögliche Gefährdungen ab.

Eintritt in den Kindergarten

Alle Kinder, die bis zum Stichtag 31. Juli das vierte Altersjahr vollenden, treten gemäss Volksschulgesetz (§§ 3 und 5) auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Unterrichtszeit

Während der Eingangszeit können die Kinder individuell spielen und arbeiten. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Kinder regelmässig und pünktlich den Kindergarten besuchen.

Eingangszeit: 8:10–8:30 Uhr

Unterrichtszeit vormittags: 8:30–11:50 Uhr

Unterrichtszeit nachmittags: 13:45–15:25 Uhr

Dispensation und Absenzen

Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch. Für Dispensationen und Absenzen gelten die gleichen Regeln wie für die anderen Schulstufen. Die Kindergartenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle. Jede Abwesenheit ist zu entschuldigen und der Kindergartenlehrperson schnellstmöglich, d.h. vor dem Unterrichtsbeginn zu melden. Liegt keine Entschuldigung vor und erscheint das Kind nicht im Kindergarten, wird die Kindergartenlehrperson telefonisch Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Die Kinder können dem Unterricht während zweier Tage pro Kindergartenjahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Es gilt das Merkblatt der Schule Uitikon für den Bezug von Jokertagen.

Schulausfälle und Ferien

Feiertage, schulinterne Fortbildungstage und Ferien fallen mit denjenigen der Schule zusammen. Der Ferienplan wird im Gemeindegazetter und unter www.schule-uitikon.ch veröffentlicht.

Finken

Im Kindergarten trägt das Kind Finken, die möglichst mit Namen versehen sind.

Znüni

Die Znünipause ist nicht nur als Energiespender da, sondern bildet jeden Tag einen wichtigen Beitrag für das Zusammenleben im Kindergarten. Zum Znüni soll den Kindern Obst, Gemüse, Brot etc. mitgegeben werden (bitte keine Süßigkeiten). Wasser steht im Kindergarten zur Verfügung.

Schulische Heilpädagogen

Pro Woche wird der Unterricht während ca. 2 Lektionen von Schulischen Heilpädagogen begleitet. Der Beizug der Schulischen Heilpädagogen dient der integrativen Früherfassung und Förderung der Kinder. Eine Förderung mit Förderzielen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Kindergartenlehrperson und den Eltern nach einem gemeinsamen Standortgespräch.

Zahnkontrolle

Die Eltern eines schulpflichtigen Kindes erhalten einmal jährlich einen Gutschein, welchen sie bei einem Zahnarzt ihrer Wahl einlösen können und dessen Pauschalbetrag die Kosten der jährlichen Vorsorgeuntersuchung deckt. Die Untersuchung findet ausserhalb der Schulzeit statt.

Die Schulzahnpflege-Instruktorin besucht die einzelnen Schulklassen mehrmals im Jahr und vermittelt den Kindern das Verständnis für die richtige Zahnpflege und gesunde Ernährung.

Schulärztliche Untersuchung und Verhalten bei Krankheit

Die Schule ist verpflichtet, bei allen Schulkindern im Laufe der obligatorischen Schulzeit drei schulärztliche Untersuchungen sicherzustellen. Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse und in der 2. Sekundarklasse schulärztlich untersucht. Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden Impfstatus, Grösse, Gewicht, Seh- und Hörvermögen erhoben. Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.

Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen oder Privatärzte. Selbstverständlich können die Eltern im Rahmen der freien Arztwahl den Schularzt mit der Untersuchung beauftragen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Die Eltern sind verpflichtet, diese drei obligatorischen Gesundheitsvorsorgen durchführen zu lassen und den entsprechenden Nachweis zuhanden der Schulverwaltung zu erbringen.

Um die Weiterverbreitung von Infekten und übertragbaren Krankheiten auf andere Kinder oder Lehrpersonen möglichst gering zu halten, werden die Eltern gebeten, das erkrankte Kind erst wieder zur Schule zu schicken, wenn es mindestens einen Tag fieberfrei war oder der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin - unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungszeit - den Schulbesuch befürwortet. Die Schule hält sich hierbei an die Empfehlungen des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich und rät den Lehrpersonen, Kinder mit Fieber nach Hause zu schicken.

Weiter ist zu beachten, dass bei allen übertragbaren Krankheiten die Dauer des Schulausschlusses unbedingt einzuhalten ist. Die jeweilige Zeitdauer kann der Aufstellung des Kantonsärztlichen Dienstes entnommen werden (Merkblatt Schulausschluss bei übertragbaren Krankheiten), die unter [Online-Dienste > Publikationen](#) auf www.schule-uitikon.ch aufgeschaltet ist.

Verkehrserziehung

Ein Kinder- und Jugendinstructor der Kantonspolizei zeigt den Kindern ein- bis zweimal jährlich richtiges Verhalten auf der Strasse und auf dem Schulweg.

Versicherung

Seit der Einführung des Krankenkassen-Obligatoriums müssen alle Schülerinnen und Schüler durch die Eltern versichert sein. Um unnötige Doppelversicherungen zu vermeiden, schliesst die Schule Uitikon keine Unfall-, Invaliditäts- oder Todesfallversicherungen ab. Es werden auch keine Selbstbehalte übernommen. Die Eltern werden gebeten, für eine ausreichende Grunddeckung zu sorgen.

Ansprechstellen und Kontaktaufnahme

Der Kindergarten gehört zur Schule Uitikon, die von der Schulleitung geführt wird. Die Aufsicht über die Schulleitung obliegt der Schulpflege. Schulleitung und Schulpflege besuchen die Kindergärten regelmässig.

Ansprechstelle bei administrativen Fragen ist die Schulverwaltung, Lättenstrasse 55, 8142 Uitikon, Tel. 044 200 16 00, Email: schulverwaltung@schule-uitikon.ch.

Bei Schulschwierigkeiten, Problemen und Anliegen persönlicher Art nehmen Eltern immer zuerst mit der verantwortlichen Lehrperson Kontakt auf.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zum Kindergarten und zur Schule sind unter www.schule-uitikon.ch zu finden.

Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt mit Schulpflegebeschluss vom 17. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle vorher gültigen Merkblätter für Kindergarteneltern.

17.01.2022